

2492 020

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 369/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arnold S. [REDACTED], [REDACTED] Ave.,
[REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz, vertreten durch
den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 14. Oktober 1966 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger ist während des Krieges als polnischer Jude verfolgt worden. Im Sommer 1945 übersiedelte er von Czenstochau nach Reichenberg in Niederschlesien, im März 1950 wanderte er von dort nach Israel aus, wie er angibt, in der Absicht, alsbald in die Vereinigten Staaten weiterzuwandern. Hierzu kam es im Oktober 1952.

Der Berufungsrichter hat den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens verneint, und zwar im Hinblick sowohl auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BGG als auch auf § 164 BGG. Er hat die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BGG in der Fassung des Schlussgesetzes steht der Entschädigungsberechtigung entgegen, daß der Kläger erst nach der Beendigung der nationalsozialisti-

sehen Gewaltherrschaft seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten genommen hat. Wie die Beschwerde nicht verkennt, ist die Vorschrift insoweit eindeutig. Die Frage, ob sie mit dem Grundgesetz vereinbar ist, kann mit der Revision nicht zur abschließenden Entscheidung gebracht werden. Denn wenn der erkennende Senat sie verneint, so muß er nach Art. 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführen. Bejaht er die Frage, so kann der Kläger die Entscheidung des Senats mit der Verfassungsbeschwerde anfechten. Die Revision ist aber auch im Falle grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG nur zulassen, wenn die Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof für den Streitfall verbindlich entschieden werden kann.

Soweit sich die Beschwerde darauf beruft, daß im angefochtenen Urteil die Rechtsfrage falsch entschieden sei, unter welchen Voraussetzungen ein jüdischer Einwanderer in Israel die israelische Staatsbürgerschaft erwarb, steht der Zulassung der Revision entgegen, daß der Revisionsrichter nach § 549 Abs. 1 ZPO nicht über die Verletzung ausländischen Rechts entscheidet.

Auch im übrigen bietet die angefochtene Entscheidung keinen Grund für die Zulassung der Revision. Die Frage, ob die Behauptungen und Beweise, mit denen der Kläger die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens betreibt, im Revisionsverfahren zulassen wären, kann unerörtert bleiben. Denn § 219 SGG bietet keine Möglichkeit, die Revision zuzulassen, damit der Kläger seine Wiederaufnahmegründe dem Revisions- anstatt dem Berufungsgericht unterbreiten kann.



Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen